

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: T 2020/03

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende
Beisitzer
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 12. Februar 2020 beschlossen:

- 1. Der Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei 3 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im November 2019 durch den Beteiligten zu 2).

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat November 2019 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) bei den oben genannten Transaktionen drei Überschreitung (18, 19 und 24 Minuten) der 15-minütigen Frist fest. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftsersuchens durch die Hüst teilte die Beteiligte unter Bedauern der Verspätungen mit, dass sie die Verantwortlichkeiten als Teilnehmerin der Eurex sehr ernst nehmen. Sie habe nach dem Vorfall einen zusätzlichen Händler eingestellt um den Geschäftsanfall besser gewältigen zu können.

Unter dem 06. Januar 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Unter dem 07. Januar 2020 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte zu 1) hat auch gegenüber dem Sanktionsausschuss die Vorfälle zugegeben. Die vorliegenden Probleme seien auf personelle Unterbelegung zurückzuführen gewesen. Sie habe deshalb einen zusätzlichen Händler eingestellt, um derartige Probleme in der Zukunft zu vermeiden. Die Beteiligte zu 1) wurde in dem Sanktionsverfahren 2016/22 wegen fehlerhafter Kennzeichnung von algo-rhythmischen Handel mit einem Verweis belegt. Der entsprechende Beschluss des Sanktionsausschusses war beigezogen.

Der Beteiligte zu 2) war bislang an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen. Sie muss sich das Handeln ihres Händlers des Beteiligten zu 2) als für sie tätige Personen im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen bestätigt werden.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagensuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Dem Beteiligten zu 2) ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Er hätte die Regularien des Off-Book-Handels kennen und die auftretenden Fristüberschreitungen vermeiden müssen. Dass - so der Vortrag der Beteiligten zu 1) - an den verfahrensgegenständlichen Tagen sehr reger Geschäftsverkehr geherrscht habe, entschuldigt ihn nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen je mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Die 3 Fristüberschreitungen im Januar 2019 liegen überwiegend im unteren zweistelligen Minutenbereich, die Frist wurde um 18, 19 und 24 Minuten überschritten.

In der Gesamtschau sind die Verstöße deshalb nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Der Sanktionsausschuss hat sich zusätzlich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat Maßnahmen ergriffen, um zukünftig regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Der Sanktionsausschuss hat vor allem in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel sind.

Die Sanktion im Verfahren 2016/22 wurde nicht als strafschärfend berücksichtigt.

Es entspricht der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses, im Regelfall lediglich vorangegangene Verstöße im Off-Book-Handel, die zu bestandkräftigen Sanktionsbeschlüssen geführt haben, zu berücksichtigen.

Der Verstoß des Verfahrens 2016//22 geschah vor drei Jahren und wurde milde bestraft. Es sind keine Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen von der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses rechtfertigen würden.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch den ausgesprochenen Verweis den Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Der jeweils ausgesprochene Verweis erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland